

Gebührentarif für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene-rechtlicher Vorschriften im Landkreis Elbe-Elster vom 30. April 2014

1. rechtliche Grundlagen

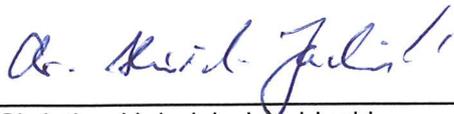
Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit- und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, Nr. 77, S.) in geltender Fassung sowie Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I, S. 246) in geltender Fassung

2. Gebührentarif

Tarifstelle GebOMUGV	Bezeichnung	Gebühr
9.12.1.5	Untersuchung von Schlachtgeflügel im Ursprungsbetrieb	15,80 € je angefangene 1/4 Stunde
Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier in gewerblichen Betrieben		
9.12.1.1	a) Rinder	
	aa) Rinder unter sechs Wochen	15,40 €
	bb) über sechs Wochen	15,40 €
9.12.1.3	b) Schweinen	
	aa) unter 25 kg Lebendgewicht	
	bb) über 25 kg Lebendgewicht	15,70 €
9.12.1.2	c) Einhufern	28,10 €
9.12.1.4	d) Schafe und Ziegen	8,20 €
9.12.3.4	e) erlegtem Haarwild	9,40 €
9.12.2	<i>Gehegewild ist erlegtem Haarwild zuzuordnen!</i>	
Reduzierung bis 50 % bei einem Teil der Untersuchung oder wenn die Untersuchung nicht stattfinden konnte		
Schlachtier- und Fleischuntersuchungen je Tier außerhalb gewerblicher Betriebe		
9.12.1.1	a) Rinder, einschl. Kälbern	17,50 €
9.12.1.3	b) Schweinen, einschl. Ferkel	17,60 €
9.12.1.2	c) Einhufern	30,20 €
9.12.1.4	d) Schafe und Ziegen	10,30 €
9.12.3.4	f) erlegtem Haarwild	11,50 €
9.12.2	<i>Gehegewild ist erlegtem Haarwild zuzuordnen!</i>	
Reduzierung bis 50 % bei einem Teil der Untersuchung oder wenn die Untersuchung nicht stattfinden konnte		

weitere Untersuchungen		
9.14	Probenentnahme und Untersuchung auf Trichinen bei erlegtem Haarwild je Tier mittels Digestionsmethode	7,70 €
	erhöhte Gebühr bei Untersuchung außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiten	55,70 €
	Gebühren bei Schlachtungen für pauschale Rückstandsuntersuchungen gemäß nat. Rückstandskontrollplan	
9.15	Probenentnahme f. Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines Verdachtes	25,00 €
9.15	Probenentnahme f. sonstige Untersuchungen	10,70 €
9.15	Probenentnahme im Rahmen der Diagnostik von BSE	12,90 €
9.31	Zuschlag auf die Gebühr für die Probenentnahme oder Untersuchung außerhalb der gewöhnlichen Untersuchungszeiten nach TV-Fleischuntersuchung	
GebG Bbg § 9 Auslagen		
§ 9 Nr. 6	Auslagen für Fahrtkosten pro Untersuchungsfall	6,00 €

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Juli 2014, gleichzeitig tritt der Gebührentarif für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene-rechtlicher Vorschriften im Landkreis Elbe-Elster, zuletzt geändert am 15. Dezember 2007 außer Kraft.



Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat